

Niederschrift

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Gemeinde Zetel am Dienstag, den 29.10.2013, um 18:00 Uhr im Mehrgenerationenhaus "Zeteler Kaffeehaus" .

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Heiner Lauxtermann

Vorsitzende/r

Herr Bernd Pauluschke

stellv. Vorsitzende/r

Herr Heinrich Meyer

Beigeordnete/r

Herr Fred Gburreck

Herr Jörn Müller

Ratsmitglieder

Herr Claus Eilers

Herr Jürgen Konrad

Herr Gerhard Rusch

Herr Fritz Schimmelpenning

Herr Hans-Jürgen Tebben

Von der Verwaltung

Herr Bernd Hoinke

Herr Detlef Kant

(zugleich als Protokollführer)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.07.2013
3. Sandabbau Bohlenbergerfeld
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Südwiesen"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 074/2013
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Gewerbe an der L815/Bahnweg"; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 086/2013

6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Burgstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Vorlage: 085/2013
7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 "Sonderpostenmarkt Meinex" als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Vorlage: 069/2013
8. Aufstellung des Bebauungsplanes nr. 111 "Windpark Herrenmoor" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 087/2013
9. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen-Ortskern Zetel; Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen
Vorlage: 089/2013
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Durchführung der Einwohnerfragestunde

Protokoll:

- zu 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Pauluschke eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Ratsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

- zu 2** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.07.2013

Protokoll:

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

- zu 3** Sandabbau Bohlenbergerfeld

Protokoll:

Bürgermeister Lauxtermann führt in das Thema ein und verweist darauf, dass die jetzige Abbaustätte in Bohlenbergerfeld in naher Zukunft ausgeschöpft sein wird und der Betriebsinhaber daher weitere Abbaumöglichkeiten prüft.

Der Landkreis Friesland hat bereits festgestellt, dass ein Raumordnungsverfahren für die Ausweisung neuer Abbaustätten nicht erforderlich werden wird. Stattdessen wird ein Planfeststellungsverfahren notwendig werden. Im Zuge dieses förmlichen Verfahrens wird dann auch die Gemeinde Zetel beteiligt werden. Der heutige Bericht dient ausschließlich zur Information der Ausschussmitglieder und der Öffentlichkeit vor Aufnahme des förmlichen Verfahrens.

Sodann stellt Herr Rasch die vorgesehenen Abbauflächen anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Die ursprünglich angedachte Abbaufläche musste bereits reduziert werden, da Teilflächen im nordöstlichen Bereich als Naturschutzgebiet bzw. als Wasserschutzgebiet der Zone III a ausgewiesen sind und somit einen Abbau nicht zulassen. Insgesamt werden, sollte das Abbaukonzept wie vorgesehen umgesetzt werden können, 3 weitere Abbaustätten entstehen. Die Abbaustätten werden sich östlich der Friedeburger Straße, jeweils eine Abbaustätte südlich und nördlich der Kielstraat, eine weitere Abbaustätte westlich der Friedeburger Straße,

nördlich des jetzigen Abbaugebiets, befinden. Nach Abschluss der Bodenabbauarbeiten werden die entstandenen Wasserflächen regelmäßig dem Naturschutz zugeführt und sind damit für eine Naherholung nicht mehr zugänglich. In diesem Falle ist, vorgesehen, Teile des Bereiches für die Naherholung zu erhalten und Liege- bzw. Bademöglichkeiten am nördlich entstehenden Teich zu schaffen. Die Verwendung für Naherholungszwecke soll soweit umgesetzt werden, wie sie für potentielle Nutzer gut zugänglich sein wird. Der abgeschiedene Bereich um die entstehenden Baggerseen wird Naturschutzzwecken dienlich sein. Vorgesehen ist der Abbau auf einer Gesamtbruttofläche von ca. 42 ha. Die Nettoabbaufäche wird sich dabei deutlich kleiner darstellen. Die Abbautiefe wird bis auf 30-35 Metern erfolgen. Nach derzeitigen Schätzungen wird sich der Abbauzeitraum auf ca. 30 Jahre belaufen. Da die Abbauvorkommen nach und nach angegangen werden sollen und keine Erweiterung des täglichen Abbaus erfolgt, wird auch die Zahl der täglichen LKW fahren nicht zunehmen. So dann geht Herr Rasch auf die verschiedenen Schutzgüter, die nach dem Baugesetzbuch abzu prüfen sind, ein. Dabei sind weder bei dem Schutzgut "Mensch" noch bei den Schutzgütern "Pflanzen und Tiere" und "Wasser" negative Auswirkungen zu erwarten.

Das Gesamtareal wird aus Sicherheitsgründen mit einem Zaun versehen werden müssen. Es ist jedoch vorgesehen, diesen Zaun nicht direkt an der Straße zu errichten, sondern beginnend von der Straße zunächst eine Grünanlage zu gestalten der sich ein Wall anschließt, hinter dem sich dann erst der Zaun befindet. So soll der negative Eindruck eines weiteren eingezäunten Areals vermieden werden.

Ausschussvorsitzender Pauluschke unterbricht sodann die Sitzung, um den Zuhörern Gelegenheit zu geben, Fragen zu dem vorgesehenen Sandabbau zu stellen.

1. Es wird angefragt, wie mit möglichen Schäden an Gebäuden, die sich in der Nähe der möglichen Abbaufächen befinden, umzugehen ist. Dazu erläutert Herr Rasch, dass zwar grundsätzlich von einer Grundwasserabsenkung auszugehen ist, sich diese jedoch ausspiegeln wird. Der künftige Verlauf des Grundwassers kann sehr genau berechnet werden. Die niedergebrachten Grundwasserbrunnen werden regelmäßig abgelesen und liefern wichtige Daten für die Bewertung der Veränderung des Grundwasserspiegels. Eine Veränderung des Grundwasserspiegels ist zudem nur in einer Entfernung von 10-30 Metern vom Uferbereich zu erwarten. In größeren Entfernungen sind Gefährdungen der baulichen Anlagen unwahrscheinlich. Trotzdem wird ein Beweissicherungsverfahren an den vorhandenen Immobilien erfolgen.

2. Die Kielstraat wird, wie versichert wird, nicht geschlossen und bleibt dem allgemeinen Fahrzeugverkehr zugänglich. Soweit die beiden potentiellen künftigen Abbaustätten verbunden werden sollen, wird die Kielstraat mit einem Rohr unterquert werden können.

3. Die Lärmbelästigung ist sehr minimal, da das Kieswerk zur weiteren Verarbeitung des gewonnenen Materials am bisherigen Standort verbleibt.

Die Abbauarbeiten werden mittels eines elektrischen Baggers vorgenommen, der sich auf einem Saugschiff befindet. Dieser arbeitet sehr leise. Lediglich durch das Verschieben des Förderbandes entstehen in unregelmäßigen Abständen Geräusche, an denen jedoch gearbeitet wird, um diese technisch minimieren zu können. Die Vorarbeiten zur Freilegung der Abbaustätten würden Lärmimmission verursachen, da hierzu schweres Gerät einzusetzen ist, um den Oberboden abschieben zu können.

4. Die im Bereich Bohlenbergerfeld verlaufende Erdgasleitung ist soweit von den Abbauf Flächen entfernt, dass sie nicht tangiert wird. Im Übrigen würde eine Genehmigung nicht zu erwarten sein, sollte sich die Abbauf Fläche zu nah an die Erdgasleitung heran schieben.

5. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Erweiterung der Abbauf Flächen im vorgesehenen Umfang für die Gemeinde Zetel sinnvoll wäre. Die Bauunternehmen am Ort und im regionalen Bereich sind ausreichend mit Sand versorgt. Bereits jetzt sind zahlreiche eingezäunte Areale in Zetel vorhanden, wie mit Hinweisen auf das Bundeswehrdepot und die verschiedenen vorhandenen Sandabbaustätten ausgeführt wird. Die Errichtung eines Naherholungsgebietes wird mit dem bereits vorhandenen Naherholungsgebiet in Astederfeld nicht vergleichbar sein. Der gewonnene Sand wird nicht in Zetel oder regional verwertet werden, sondern überregional vermarktet werden. Bürgermeister Lauxtermann entgegnet, dass es sich hier um ein Verfahren nach dem Bodenabbaugesetz handelt. Dabei ist lediglich zu prüfen, ob das Verfahren rechtlich genehmigungsfähig sein wird. Nach Sichtung der Unterlagen und Beteiligung der Gemeinde wird im Ausschuss ausschließlich und kritisch zu prüfen sein, ob rechtliche Belange einem Bodenabbau entgegen stehen. Andere Gründe können für die Bewertung dieses Antrages nicht entscheidend sein.

6. Die Geräusche, die während der Abbauarbeiten entstehen, werden von Herrn von Cölln nochmals erläutert. Er steht zu, dass beim Verschieben der Verladerampe, die sich automatisch verstellt, wenn durch den Sandabbau bereits größere Ablagerungen entstanden sind, Geräusche entstehen. Diese werden jedoch derzeit geprüft, um technische Änderungen vornehmen zu können, die eine Reduzierung des Lärmpegels ermöglichen.

7. Auf Anfrage erklärt Herr von Cölln, dass derzeit eine Abbaugenehmigung für die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr an 6 Tagen wöchentlich vorliegt.

8. Auf den Hinweis, dass der feine weiße Flugsand insbesondere bei Abwehungen während Schönwetterperioden oder bei starkem Wind die Umgebung beeinflusst, erläutert Herr Rasch, dass dieses bei der Prüfung der Antragsunterlagen Berücksichtigung findet. Es ist durchaus möglich, dass eine Auflage dahingehend erfolgen wird, diese Sandablagerung zu befeuchten, um Verwehungen zu vermeiden.

9. Auf Anfrage, wann mit der Errichtung der Naherholungsstelle am Baggersee zu rechnen sein wird, erläutert Herr von Cölln, dass dieses eher in 12 als in 8 Jahren der Fall sein könnte. Er verweist in diesem Zusammen-

hang darauf, dass die Fläche derzeit als Maisacker genutzt wird und damit weder ökologisch noch optisch ansprechend ist.

10. Die Folgenutzung eines Abbaugebietes für Naherholungszwecke ist ein Novum. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Umfang Kompensationen notwendig werden, da der Bodenabbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Herr Rasch erläutert das Verfahren zur Ermittlung der Wertigkeit und verweist darauf, dass die Berechnung und Ausweisung notwendiger Ersatzvornahmen Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein werden. Im Abbaubereich ist es vorgesehen, die vorhandenen Wallhecken aufzunehmen und an die Randbereiche zu versetzen. Sie sollen nicht beseitigt sondern räumlich erhalten werden.

11. In der Nähe des angestrebten Abbauraumes befindet sich bereits ein See, der durch frühere Bodenabbauarbeiten entstanden ist. Er stellt sich die Frage, wie zu verhindern sein wird, dass der entstehende Damm zwischen dem vorhandenen See und dem neu entstehenden See nicht durchbricht. Dazu wird erläutert, dass im heutigen Genehmigungsverfahren die Böschungswinkel sehr genau vorgegeben werden. Während durch den Sandabbau früher teils sehr steile Böschungen entstanden sind, sind diese heute sehr flach anzusetzen, so dass ausreichend Boden bleibt, um einen Durchbruch verhindern zu können. Die Fläche des jetzigen Segelflugplatzes wird vom Bodenabbau nicht betroffen sein.

12. Die Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Zetel sind hinsichtlich der Zielkonzepte zu beachten. Nach ersten Erkenntnissen steht der Landschaftplan jedoch nicht im Widerspruch zum vorgesehenen Sandabbau.

13. Der Flächennutzungsplan ist nach ausführlicher Beratung mit Bedacht aufgestellt worden. Eine Änderung dieses Planes im Bereich des Segelfluggeländes ist derzeit nicht erkennbar. Ebenso ist es ausgeschlossen, den Sandabbau in dem Bereich der Wasserschutzzone III a auszuweiten. Gemessen an dem langfristigen Abbau kann jedoch nicht vorhergesagt werden, ob und in welchen Bereichen der Flächennutzungsplan in den nächsten 20 Jahren anzupassen sein wird. Ausschussvorsitzender Pauluschke weist jedoch darauf hin, dass die Gemeinde Zetel in jedem Fall das Verfahren bestimmen wird, da ausschließlich der Rat der Gemeinde Zetel für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes zuständig ist.

14. Die Abbaudauer ist für 30 Jahre prognostiziert. Aus dem Bereich der Zuschauer wird die Frage aufgeworfen, ob dabei künftige Abnahmemengen einbezogen sind und wie sicher diese Prognose ist. Dazu erläutert Herr von Cölln, dass der künftige Absatz schwer einzuschätzen sein wird. Die jetzige gute Qualität des aufgearbeiteten Materials bildet für die Kiesgrube Bohlenbergerfeld einen besonderen Marktvorteil. Sollte jedoch künftig die Qualität auch von Mitbewerbern erreicht werden können, würde dies zu Umsatzeinbußen führen, so dass die Prognose dann nicht mehr zu halten wäre.

Ratsmitglied Konrad kann die Bedenken, die sich aus der Diskrepanz zwischen der naturnahen Nutzung einerseits und der wirtschaftlichen Nutzung andererseits ergeben, nachvollziehen. Nach dem Erörterungstermin werden daher die Hinweise und Bedenken insbesondere zum Bodenschutz und zu den vorhandenen Wallhecken, zu bewerten sein. Er begrüßt es, dass der Austausch bei der Umsetzung möglicher Erweiterungen von Abbauflächen erhalten bleibt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt sodann die Planungsabsichten zur Erweiterung der Abbauflächen der Kiesgrube Bohlenbergerfeld zur Kenntnis.

zu 4 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Südwiesen"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 074/2013

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst einstimmig ohne Aussprache nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Zetel stellt fest, dass während der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 13 und 13 a Baugesetzbuch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

Die von den beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 13 und 13 a Baugesetzbuch vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in der Anlage zur Drucksache 74/2013 dargestellt abgewogen.

Der Rat der Gemeinde Zetel beschließt den Bebauungsplan Nr. 108 „An den Südwiesen“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung.

zu 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Gewerbe an der L815/Bahnweg"; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 086/2013

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst einstimmig ohne Aussprache nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110

"L815/Bahnweg" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel, einen Bereich nördlich der Neuenburger Straße am Ortseingang Zetel Richtung Neuburg als Mischgebietsfläche auszuweisen.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden wird verzichtet.

Der Flächennutzungsplan ist nach Satzungsbeschluss an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Es sind die Verfahren nach § 3 Abs.2 BauGB (Offenlegung der Pläne) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) einzuleiten.

zu 6

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Burgstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung, Vorlage: 085/2013

Protokoll:

Bürgermeister Lauxtermann erläutert, dass der Bebauungsplan Nr. 73, der im Jahr 2003 aufgestellt wurde, als Angebotsplanung zu werten ist. Die bauliche Überplanung hat ergeben, dass die Erschließungsstraße für das künftige Baugebiet nicht optimal ist und angepasst werden sollte. Gemeindeamtsinspektor Kant stellt anhand von Planzeichnungen die Ursprungsplanung der jetzt anzupassenden Planung gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst einstimmig ohne Aussprache nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Burgstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Zusage der Kostenübernahme durch den Antragsteller. Mit dem Antragsteller ist vor Aufnahme der Bauleitplanung ein städtebaulicher Vertrag nach §11 Baugesetzbuch zu schließen, in dem unter anderem die Kostenübernahme geregelt wird.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die frühzeitige Unterrichtung

der Öffentlichkeit und der Behörden wird verzichtet. Es erfolgt eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden.

Es sind die Verfahren nach § 3 Abs.2 BauGB (Offenlegung der Pläne) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) einzuleiten.

zu 7

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 "Sonderpostenmarkt Meinex" als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Vorlage: 069/2013

Protokoll:

Ratsmitglied Konrad erkundigt sich, welche Maßnahmen zu ergreifen sein werden, sollte das noch zu erstellende Schallgutachten ergeben, dass die Anlieger von der Planänderung betroffen sein werden. Bürgermeister Lauxtermann erläutert, dass dann notwendige Schallschutzmaßnahmen in die Planung aufzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Sonderpostenmarkt Meinex“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Voraussetzung für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Zusage der Kostenübernahme durch den Antragsteller. Mit dem Antragsteller ist vor Aufnahme der Bauleitplanung ein städtebaulicher Vertrag nach §11 Baugesetzbuch zu schließen, in dem unter anderem die Kostenübernahme geregelt wird.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden wird verzichtet.

Es sind die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegung der Pläne) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) einzuleiten.

zu 8

Aufstellung des Bebauungsplanes nr. 111 "Windpark Herrenmoor" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 087/2013

Protokoll:

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Konrads teilt Bürgermeister Lauxtermann mit, dass auf dem Areal je nach Typ und Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen 3-5 Anlagen möglich sein werden. Der Planbereich befindet sich unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Bockhorn. Ratsmitglied Eilers erkundigt sich, ob bekannt ist, welche Aussagen die Potentialstudie „Windkraft“ der Gemeinde Bockhorn für diesen Bereich enthält. Bürgermeister Lauxtermann erwidert, dass dieses nicht bekannt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Windpark Herrenmoor" sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Es sind die Verfahren nach § 3 Abs.1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden) durchzuführen

zu 9

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen-Ortskern Zetel; Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen
Vorlage: 089/2013

Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst einstimmig ohne Aussprache nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Zetel beschließt für das 19,17 ha große, zwischen Bahnhofstraße / Neuenburger Straße / Jacob-Borchers-Straße / Kirchstraße / Kurze Straße gelegene Gebiet, dessen Umgrenzung in der anliegenden Karte dargestellt wird, gemäß § 141 Abs. 3 BauGB den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen.

Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes ist in der anliegenden Karte dargestellt. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Protokoll:

1. Beigeordneter Müller regt an, zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortskern Zetel“ einen Arbeitskreis zu bilden, wie er seinerzeit auch zur Gestaltung des Markthammes erfolgreich gearbeitet hat. Grundsätzlich begrüßt Bürgermeister Lauxtermann diesen Vorschlag, führt jedoch bereits jetzt aus, dass hierzu ein externer Moderator herangezogen werden soll, da es personell nicht zu leisten ist, die Aufgaben, die aus dem Ausschuss zu erwarten sind, innerhalb des Hauses abzuarbeiten. Zudem ist es seiner Auffassung nach wichtig, die Anlieger von Beginn an in die Planung einzubinden. Ausschussvorsitzender Pauluschke weist darauf hin, dass der Rat über seine Fachausschüsse bereits Arbeitskreise geschaffen hat. Der zuständige Fachausschuss könnte demnach um Personen, die an der Planung zu beteiligen sind, erweitert werden. So wird ein weiterer Arbeitskreis neben dem bereits vorhandenen Ausschuss vermieden. Diesem kann sich Bürgermeister Lauxtermann anschließen, verweist jedoch nochmals darauf, dass die Moderation durch einen externen Partner erfolgen wird. Auch Ratsmitglied Konrad kann diesem Vorschlag beipflichten und verweist auf den Arbeitskreis, der sich zur Gestaltung des Runden Moores zusammen gefunden hat. Auch dort sind neben Ratsmitgliedern Betroffene gehört worden.
2. Ratsmitglied Konrad erkundigt sich, aus welchen Beständen die im Bereich Bahnweg/L815 abgelegten Eichenholzbestände stammen. Bürgermeister Lauxtermann teilt mit, dass diese insbesondere aus der Entfernung der Bäume im neuen Baugebiet "Bohlenberge" stammen, von denen nach Gutachten einige abgängig waren. Andere mussten entfernt werden, um die Gestaltung des Baugebietes umsetzen zu können. Dieses Holz soll von der Gemeinde Zetel versteigert werden. Darauf wird auch auf einem noch zu errichtenden Schild hingewiesen werden.
3. Beigeordneter Müller führt aus, dass eine alternative Planung zum Baugebiet "Bohlenberge" den Erhalt von wenigstens 4 Bäumen ermöglicht hätte. Auch Ratsmitglied Konrad ist der Auffassung, dass der Ausschuss sensibler reagieren sollte, wenn in einem Planbereich Bäume vorhanden sind. Gegebenenfalls sollte hierzu vorab ein Ortstermin erfolgen. Bürgermeister Lauxtermann verweist darauf, dass den Ratsmitgliedern alle Planunterlagen rechtzeitig vorliegen. Bevor einzelne Bäume entfernt wurden, wurden diese vorab von einem Baumsachverständigen untersucht. Es sind neben den abgängigen Bäumen auch einige wenige entfernt worden, deren Wurzelwerk durch die Verlegung des Schmutzwasserkanals so stark geschädigt werden würde, dass sie nicht mehr die notwendige Standfestigkeit hätten oder in der Fortentwicklung stark geschädigt würden.

zu 11 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Pauluschke unterbricht die Sitzung zur Durchführung der Einwohnerfragestunde.

1. Auf einen Hinweis aus dem Zuhörerbereich, dass nicht nur neue Baugebiete ausgewiesen, sondern insbesondere bestehende Baulücken aufgefüllt werden sollten, erwidert Bürgermeister Lauxtermann, dass die Gemeinde Zetel bereits seit Jahren Baugebiete nicht weiter in die Fläche hinaus ausgedehnt hat. Es ist bereits seit Jahren Ziel, den bestehenden Bereich zu verdichten. So konnten in der Vergangenheit die Einwohnerzahlen in der Gemeinde Zetel gehalten werden. Ausschussvorsitzender Pauluschke ergänzt, dass in den letzten Jahren lediglich kleinere Baugebiete in verschiedenen Bereichen der Gemeinde Zetel entstanden sind. Mit der Ausweisung des Baugebietes "Bohlenberge" wird jetzt erstmals seit langer Zeit ein Gebiet ausgewiesen, das über mehr als 20 Plätze verfügt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der ehemaligen Sandabbaufläche der Firma Figdor die Naherholung, insbesondere Bäder, nicht gestattet ist, da die Kuhle als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Dieses bestätigt Ausschussvorsitzender Pauluschke und ergänzt, dass die Gemeinde Zetel sich sehr lange dafür eingesetzt hat, den Naherholungstourismus dort zu unterbinden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass alle Bemühungen erfolglos geblieben sind. Bürgermeister Lauxtermann ergänzt, dass die Zuständigkeit beim Landkreis Friesland liegt. Die Gemeinde Zetel wird allerdings weiterhin die Überwachung des ruhenden Verkehrs in dem Bereich vornehmen.

Pauluschke
Ausschussvorsitzender

Kant
Protokollführer

Lauxtermann
Bürgermeister